

Der Empfänger hat von den in den Buchstaben a bis e genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten für den Vertragsgegenstand zu tragen,

§ 11

Fehlen der Versanddispositionen

(1) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig zum Versand gebracht werden, so verschiebt sich die im Vertrag festgelegte Lieferfrist bzw. der Liefertermin zugunsten des Importeurs um die Zeitdauer der Verzögerung.

(2) Der Importeur hat das Recht, im Falle der nicht rechtzeitigen Erteilung der Versanddispositionen den Versand des Vertragsgegenstandes beim ausländischen Handelspartner zu veranlassen und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Empfängers einzulagern.

(3) Ansprüche des Importeurs auf Vertragsstrafe und weitergehenden Schadensersatz werden davon nicht berührt.

§ 12

Benachrichtigung des Empfängers

(1) Der Importeur ist verpflichtet, dem Empfänger rechtzeitig über das voraussichtliche Eintreffen des Vertragsgegenstandes an der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bestimmungshafen schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß mindestens enthalten:

- Nummer und Position der Einfuhrbestellung,
- voraussichtliches Eingangsdatum der Ware,
- Warenart und -menge,
- Grenzgüterabfertigung bzw. Bestimmungshafen.

(2) Genaue Fristen für die Benachrichtigung sind im Vertrag festzulegen.

Gewährleistung

§ 13

(1) Beanstandungen können vom Empfänger erhoben werden:

- a) wenn die Qualität des Vertragsgegenstandes nicht der im Vertrag festgelegten Qualität entspricht, jedoch ist der Importeur nicht verantwortlich für die Veränderung der Qualität oder den Verderb des Vertragsgegenstandes, wenn ein solcher Umstand nach dem Übergang der Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes gemäß § 10 dieser Bedingungen eingetreten ist;
- b) wenn, die Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt;
- c) wenn sonstige vertraglich festgelegte Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Sofern bei Nahrungs- und Genußmitteln im Moment des Gefahrüberganges auf den Empfänger die Qualität, Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes durch neutrale Gutachter festgestellt und durch Gutachten entsprechend nachgewiesen werden, gelten diese Gutachten zwischen dem Importeur und dem Empfänger als Abrechnungsgrundlage. Ausgenommen sind an der Grenze im vereinbarten oder üblichen Prüfungsverfahren nicht feststellbare Mängel.

§ 14

(1) Beanstandungen der vereinbarten Qualität, Menge, Sorte und sonstige Beanstandungen wegen Nichteinhaltung vertraglich festgelegter Bedingungen sind dem

Importeur unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(2) Ansprüche wegen erkennbarer Mängel können nur innerhalb dreier Wochen, gerechnet vom Tage der Lieferung des Vertragsgegenstandes (Datum der Importmeldung), angezeigt und geltend gemacht werden,

(3) Die Anzeige und Geltendmachung von Ansprüchen aus verdeckten Mängeln in der Qualität ist nur innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung, möglich.

§ 15

(1) In der Beanstandung müssen die Mängel und die Art der Ware angegeben werden, die hinsichtlich der Qualität, Menge und/oder Sorte nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Der Empfänger ist verpflichtet, die Beanstandung in der vom Importeur festgelegten Weise vorzubringen, insbesondere für eine ordnungsgemäße Beweissicherung (Reklamationsakt, Kontrollanalyse, Gutachten usw.) zu sorgen.

(2) Dem Beanstandungsschreiben sind sämtliche die Beanstandung bestätigende Dokumente beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Als Beweisunterlagen gelten:

Gutachten vereidigter Sachverständiger, Protokolle vereidigter Wäger, bahnamtliche Tatbestandsaufnahme oder Hausverhandlung bei Verdacht auf Diebstahl oder Transportschäden sowie bei Kollidifferenzen.

(3) Sofern vertraglich vereinbart, ist der festgestellte Mangel telegrafisch vorab zu rügen.

§ 16

Die Beanstandung einer Teilsendung bzw. -lieferung gibt dem Empfänger nicht das Recht, die Abnahme der im Rahmen des Vertrages vorgesehenen weiteren Teilsendungen oder Lieferungen, die vertragsgerecht erfolgen, abzulehnen.

§ 17

Der Importeur ist verpflichtet, vom Empfänger erhaltene Beanstandungen sofort zu bearbeiten und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Werktagen, seine Verfügungen zu erteilen und hiervon den Empfänger zu unterrichten.

§ 18

(1) Der Importeur ist verpflichtet, die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen angezeigten Mängel in der Qualität nach Wahl des Empfängers unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Empfänger zu vereinbaren.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, wenn die Menge und/oder Sorte des Vertragsgegenstandes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, dem Empfänger im Falle der Minderlieferung nachzuliefern oder im Falle der nicht dem Vertrag entsprechenden Sorte des Vertragsgegenstandes Ersatz zu leisten. Die im Vertrag vereinbarten Toleranzen sind dabei zu beachten.

(3) Bei Beanstandungen in bezug auf leichtverderbliche Waren (Nahrungs- und Genußmittel) ist der Vertragsgegenstand nach Feststellung der Mängel durch neutrale Institutionen (z. B. Deutsche Warenabnahmegesellschaft m. b. H.; vereidigte Sachverständige u. ä.) unverzüglich durch den Empfänger einer zweckent-